

22. Hat der Wechselacceptant gegen den Trassanten Anspruch auf volle Deckung, wenn er mit dem Wechselgläubiger accordiert hat?

I. Civilsenat. Urth. v. 23. März 1881 i. S. L. (N.) w. F. & L. (Befl.)
Rep. I. 84/81.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben in Kontokorrentverkehr gestanden. Die Beklagten hatten Tratten des Klägers acceptiert; sie lösten die Accepte nicht ein, stellten ihre Zahlungen ein, infolge dessen auch Kläger die Zahlungen einstellte. Kläger hat hierauf mit seinen Gläubigern, auch mit den Inhabern jener Tratten, unter Zahlung von 60% accordiert. Er hat nur das Konto der Beklagten aufgemacht, ihre Accepte ihnen nicht gutgeschrieben, und auf den sich so ergebenden Saldo geklagt. Das Landgericht hat erkannt, daß das klägerische Kontokorrent dahin zu vervollständigen sei, daß den Beklagten der volle Betrag ihrer Accepte zu kreditieren, die vom Kläger gezahlten 60% ihnen aber wieder zu be-

lasten seien. In den Gründen ist ausgeführt, daß Kläger, falls Beklagte durch Zahlung eines geringeren Betrages als von 40% von ihren Verbindlichkeiten aus den Wechseln befreit würden, die Differenz zwischen diesem geringeren Betrage und 40% dem Kläger wieder zu gut kommen solle.

Das Oberlandesgericht hat dieses Erkenntnis mit der Abänderung der Entscheidungsgründe bestätigt, daß es bei der Belastung des Klägers mit 40% definitiv verbleiben solle, auch wenn Beklagte den Wechselgläubigern weniger gezahlt und damit ihre Befreiung erlangt haben. Das Reichsgericht hat die erstinstanzliche Entscheidung wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

„In der Sache selbst ist die Entscheidung unanfechtbar, daß Kläger M. 116 479,73 und 16 683,04 in das Kontokorrent aufzunehmen und darauf zunächst nur 60% der erstaufgeführten Summe sich gutzuschreiben habe. Die beiden Vorderinstanzen stimmen in dieser Entscheidung überein. Wenn sie dieselbe auch aus von einander abweichenden rechtlichen Gesichtspunkten begründen, so wird dadurch die Rechtskraft der übereinstimmenden zwei Entscheidungen nicht ausgeschlossen.

Es ist also die Frage in der gegenwärtigen Instanz nicht zu prüfen, ob die Beklagten eine Deckung, welche sie in Händen haben, die aber von ihnen zur Einlösung der fällig gewordenen Accepte der klägerischen Tratten nicht verwendet worden ist, zurückhalten dürfen, bloß weil sie noch aus ihrem Accept haften.

Ebenso wenig ist die Frage zu prüfen, ob das Recht der Beklagten, die von ihnen gemachten oder zu machenden Teilzahlungen dem Kläger in Rechnung zu stellen, um deswillen ausgeschlossen wäre, weil sie die Wechsel zu ihrem vollen Betrage hätten einlösen sollen, und weil der Kläger dadurch, daß sie dies unterlassen haben, bei seinen Accordverhandlungen in eine schlechtere Lage gebracht ist, als in welcher er sich befinden würde, wenn er nur einem Gläubiger gegenüberstehen würde.

Dagegen weicht das Appellationsurteil insoweit von dem landgerichtlichen Urteile ab, als dieses den beklagten Acceptanten das Recht abspricht, den von ihnen nicht gezahlten Teil der Wechselsumme dem klagenden Trassanten auch dann noch anzurechnen, wenn feststeht, daß die Beklagten aus ihrer Haftung für die von dem Kläger den Wechselgläubigern nicht bezahlten 40% der Wechselsumme vollständig entlassen

sind, obwohl sie nur einen Teil dieser Restschuld nach dem von ihnen mit den Wechselgläubigern abgeschlossenen Accorde bezahlt haben. Das oberlandesgerichtliche Urteil will es auch in diesem Falle bei der vorgeschriebenen Änderung des Kontokorrents belassen, so daß sich der Kläger den Beklagten gegenüber definitiv mit 40% der Accepte zu belasten hätte.

Die Begründung dieser abweichenden zweitinstanzlichen Entscheidung kann für stichhaltig nicht angesehen werden.

Es ist zunächst nicht richtig, daß der Kläger die zur Deckung gegebene Valuta nicht ohne den Besitz der Wechsel zurückfordern könne. Allerdings würde der Kläger wechselfähige Zahlung aus dem Accept nur fordern können, wenn er die Wechsel, welche er gegen den Acceptanten geltend machen will, in Händen hat. Wenn sich aber der Acceptant durch seine Accordzahlung von seinen Wechselgläubigern liberiert, so mag er sich von diesen die Wechsel zurückgeben oder sein Accept durchstreichen lassen; steht fest, daß der Traffat aus den Accepten nicht mehr haftet, so kann er gegenüber der Rückforderung der Valuta nicht Vorlegung der Wechsel fordern.

Nicht minder unzutreffend ist die Schlußfolgerung, welche aus dem Saze abgeleitet wird, daß Beklagte die in Rede stehenden 40% nur einmal schulden, und daß sie daher berechtigt sein müßten, mit den Wechselinhabern über ihre Schuld zu paktieren.

Auch diese Folgerung würde nur am Plage sein, wenn Kläger, indem er von dem unterliegenden materiellen Rechtsverhältnis absah, die Forderung aus den Wechseln gegen die Acceptanten geltend gemacht hätte. Hier handelt es sich umgekehrt darum, ob die Beklagten, wenn sie an die Wechselinhaber nur einen Teil der restierenden 40% gezahlt haben, ihrerseits von dem Kläger mehr ersetzt verlangen können, als sie gezahlt haben.

Es ist aber ganz unrichtig, wenn das oberlandesgerichtliche Urteil, um für diese Frage eine Entscheidung zu gewinnen, von dem Saze ausgeht, daß es das Interesse des Klägers nicht berühre, mit welchem Aufwand Beklagte die Befriedigung des Wechselinhabers bewerkstelligen, sobald nur feststehe, daß die Gläubiger in einer auch für den Kläger als Traffanten gültigen Weise sich für die Wechselfschuld befriedigt erklären.

Zunächst würde dieser Gesichtspunkt für den Kläger nicht mehr in

Frage kommen, wenn sich derselbe zuvor durch seinen Accord von seiner Haftung für die Wechselschuld mit der Zahlung von 60% abgekauft hat.

Sodann ist es aber ein wesentlicher Unterschied, ob die Beklagten im eigenen Interesse acceptiert haben, etwa um eine Schuld zu tilgen, um Waren zu bezahlen, oder ob sie lediglich im Interesse des Klägers acceptiert haben.

Das Appellationsurteil will die Beklagten als Mandatare des Klägers nicht gelten lassen, weil Kläger ihnen nicht hätte einen Auftrag geben können, ihm einen Acceptkredit zu gewähren.

Dieser Satz kann mit seiner Begründung völlig dahingestellt bleiben. Auch wenn die Beklagten nicht als Mandatare des Klägers zu betrachten wären, haben sie doch darüber keinen Zweifel gelassen, daß sie mit ihrem Accepte dem Kläger nicht etwa in der Weise Credit gewähren sollten, wie wenn sie durch ihr Accept dem Kläger ein Darlehn gegeben hätten, vielmehr haben die Beklagten excoipiendo geltend gemacht, Kläger habe auf sie Tratten in blanco abgegeben, Beklagte hätten diese Tratten acceptiert, Kläger sei jedoch seiner Verpflichtung, die Deckung vor Verfall einzuschicken, nicht nachgekommen. Für das Verhältnis der Parteien untereinander war danach die Sorge für die Beschaffung der Mittel zur Einlösung der Wechsel Sache des Klägers, die Wechsel blieben für die Beklagten, wenn schon sie aus ihrem Accepte den Gläubigern hafteten, fremde.

Für das Abrechnungsverhältnis unter den Parteien standen die Beklagten, auch wenn sie als Mandatare des Klägers nicht anzusehen gewesen wären, doch diesem ebenso wie ein Mandatar gegenüber.

Haben die Beklagten im Interesse des Klägers eine Schuld auf sich genommen und tilgen sie diese Schuld, so haben sie einen Ersatzanspruch nicht aus dem Gesichtspunkte, daß sie den Kläger von einer Verbindlichkeit befreit haben, sondern um deswillen, weil sie eigenes Vermögen im Interesse des Klägers aufgewendet haben, das zu gewinnen Kläger kein Recht hat.

Haben die Beklagten umgekehrt Vermögen des Klägers hinter sich, welches sie erhalten oder zurückbehalten haben, um aus demselben einen Teil der Wechselschuld zu decken, so haben sie dasselbe soweit, als sie von der Wechselschuld ohne Zahlung befreit sind, sine causa und sie sind zur Rückgabe verpflichtet.

Diese Sach- und Rechtslage verkennt das oberlandesgerichtliche

Urteil, wenn es zu dem Resultate gelangt, es liege nichts Widerrechtliches darin, wenn die Beklagten schließlich von dem ganzen Geschäfte einen Vorteil haben.

Das Widerrechtliche liegt darin, daß sich in diesem Falle die Beklagten Vermögen des Klägers aneignen würden, auf welches sie kein Recht haben.

Allerdings kann dem Bürgen, welcher eine fremde Verbindlichkeit auf sich genommen hat, von dem Gläubiger ein Erlass in der Absicht gewährt werden, dem Bürgen eine Vermögenszuwendung zu machen. Allein diese von dem oberlandesgerichtlichen Urteile herangezogene Analogie führt nicht weiter. Der Hauptschuldner hat keinen Anspruch darauf, daß ihm aus dem Vermögen des Gläubigers etwas zu gute komme, wenn der Gläubiger dieses Vermögen durch den schenkungsweisen Erlass der Forderung nur dem Bürgen zuwenden will. Darum hat der Bürge in solchem Falle den Regreß, wie wenn er gezahlt hätte.

Im vorliegenden Falle haben aber die Wechselgläubiger den Beklagten nicht deswegen einen Nachlaß gewährt, um ihnen Vermögen zuzuwenden, sie haben accordiert, weil sie mehr nicht bekommen konnten, und auch materiell kommt dieser Erlass an die Beklagten dem Kläger nicht mehr zu gute, wenn derselbe bereits vorher mit den Gläubigern zur Tilgung seiner Schuld aus den Wechseln accordiert hatte.

Aus diesen Gründen ist das erstinstanzliche Urteil, soweit das oberlandesgerichtliche Urteil von demselben abweicht, wieder herzustellen, während die Appellation des Klägers, soweit sie darüber hinausgeht, als unzulässig zu verwerfen ist." . . .